

109.

Ausw. d. Julius Wier
muss aus dem Kan-
ton weichen.

1891. Februar 2.

Nach der Abstimmungsabklärung des Herrn Gemein-
präsidenten Julius Wier in Kistenwil, als
Mitglied des Kantonsrates, wird Kenntnis genom-
men. Der Regierungsrath wird eingeladen, den Nach-
lass Kistenwils setzen zu lassen sowie einen Ersatz-
rath zu ernennen.

110.

Gesetzgebungs-
rathe:
Zurück d. d. Gemein-
rathe.

Dann geht der Kantonsrat, ohne eine Tagesordnung
betreffend die übrigen Wahllokale zu beschließen, über
zur Beratung des Gesetzesentwurfes

betreffend

die Abänderung der Karte Zürich und der Gemeinden
Küsnacht, Luzern, Glarikon, Gossliwil, Lodingen,
Oberdorf, Kinsbach, Unterdorf, Wädliwil, Nidwil
und Nollhofen,

sowie betreffend

die Gemeindegrenzen der Karte Zürich und Noll-
hofen-

Nachtrag der Kommission, dat. 28. October 1890,
(siehe die Vorlage).

Zu diesem Zweck sind eingegangen:

Petition d. Gemeinde
Nollhofen.

a) eine Petition der Gemeinde Nollhofen resp. ein
Protokoll derselben gegen ihre Einbürgerung in die Neu-
einigung, datirt 22. Januar,

Äusserungen der Ge-
meinderammlung.

b.) Die Äusserungen der Gemeinderammlung der
Karte Zürich in Hinsicht auf die Abänderung pro-
jekt, vom 1. Februar 1891.

Erklärung des C. M. Flügel
gen.

c.) eine Erklärung des Herrn C. M. Flügel in Zü-
rich, datirt 31. Januar 1891.

Diese Erklärung wird dem Präsidenten der XXI.
Kommission zu Landen der letzteren zur Ab-
klärung

zurück

1891. Februar 2.

Eingung überweisen.

Die Sitzung beginnt mit einem eingehenden Bericht
zum des Vorsitzenden der Kommission, Herr Dr. C.
Hoffen; dann wird Artikelweise eingetraten.

§ 1. Herr Dr. Hoffen beschwörtet Namen der Kom-
mission die Anwesenheit, Herr Vorsitzend Pöschel speziell in
Hinblick auf die Einbringung von Mollathofen in die Verwaltung,
während Herr Otto Fiedler die Gemeinde Mollathofen nicht
in die Verwaltung einbringen und die Mollathofen und Mollath
hofen (mit Ausnahme von Oberleimbach) "privatwillig."

Dieser Antrag wird bei 13 gegen 16 Stimmen
angenommen und der Kommissionsantrag angenommen
genommen.

Zu § 2 beschließen:

Herr Dr. Hoffen ad. Beschlusstext:

Die bürgerlichen Güter werden durch die Bürger
gemeinde verwaltet und es ist der Fortgang ihrer Zweck-
bestimmung gemäß zu veranlassen.

Herr Dr. Hasler:

Die bürgerlichen Güter verbleiben bürgerlichen Klatsch,
wenn von den anderen getrennt verwaltet werden
ist . . . zu veranlassen.

Herr Geistverwesend Frei, der im ersten Sinne der Kom-
missionsantrag unverändert besteht, unentgeltlich:

Die bürgerlichen Güter werden von den bürger-
lichen Organen getrennt verwaltet sind . . .

Zu der Abstimmung werden genehmigt der unentgeltliche
Antrag Frei & der Antrag Hasler einander gegenüber,
gestellt sind der erste mit 9 gegen 6 Stimmen
unentgeltlich angenommen. Gegenüber dem Antrag
Hoffen bleibt es dann bei 61 gegen 87 Stimmen in
Minderheit

1891. Februar.

Minderheit, die schließend die Artung Nystri
gegenüber der Kommissionsantrage mit 85 gegen
73 Stimmen festgehalten.

Der erste Satz des Forderungssatzes ist überaus einfach.
Der Forderungssatz 2 lautet nun wie folgt:

Sammliche Activen der Pfarren . . . an
die unter Gemeindeführer die kirchlichen Güter
verwalten durch die Kirchengemeinde verwaltet,
dieses ist der Artung ihrer Zweckbestimmung
gemäß zu verwalten.

§ 3 Herr Pfarrerpräsident hat vorgeschlagen die
kommunizierten Kommissionsanträge zur Annahme;
weiterhin werden er folgenden Zusatz zu Artikel 1
vorschlagen:

Der Kirchengemeinde der unter Gemeindeführer wird der
Kost eingeworfen, die organisierten Kirchengüter
in eine Kirchengemeinde mit derselben Zweckbestim-
mung einzuführen.

Saggen würde Herr Pfarrerpräsident Folgendes die ganzen
Forderungen so fassen:

Der kirchlichen Kirchengemeinden steht der Kost
zur, ihre Kirchengüter in Kirchengemeinden der unter
Kirchengemeinde mit der Bestimmung einzuführen,
dieses ist der Artung ihrer Zweckbestimmung
gemäß zu verwalten und Kirchengemeinden zu
verwalten sind, welche für Zweck der kirchlichen
Bildung, Wohlfahrtigkeit, Wissenschaft und Kunst
bestehen beziehungsweise eingerichtet werden.

Demnach ist bei der Kirchengemeinden der unter
Kirchengemeinde bereits der Fall gegeben ist, dass
man die kirchlichen Kirchengüter nicht für die
Kirchengemeinde

zurück

1891. Februar 2.

früheren Zweck bestimmt werden.

In der Abstimmung darüber, ob, wenn die Gemein-
schaft d. Aufhebung von Wirtshäusern wollte in Aus-
sicht genommen werden, nach dem Antrag Fustalozzi,
das nach dem vortheilhafteren Antrag Frei müßte
zu beschließen werden, entschied sich die Majorität
(112 gegen 69 Stimmen) für den Antrag Fustalozzi,
der dann auch gegenüber dem Kommissionsantrage
mit 115 gegen 68 Stimmen festgehalten wird.

Der St. 4 beauftragt Herrn Stadtschreiber Fustalozzi:
Der Wunsch der übrigen bürgerlichen Wirtshäuser
des Kantons wurde wohlbedacht fünfzigjährig
zu sein, von der Anweisung (St. 4) an,
soweit sie bürgerlichen Grundbesitzern, in be-
sonderer Hinsicht auf die Löhne der gegen-
wärtigen Gemeindeväter u. ihrer Nachkommen.

Die Verwaltung derjenigen Anstalten, an welchen
Kulturversuche der bürgerlichen Landwirtschaft be-
trifft, wird derselben gleich, welche von der Stadt-
verwaltung als dem Kaiser der ge-
meinschaftlichen Löhne gewährt werden.

Dieser Antrag wird Herr Dr. Amos beifügen:
Die Oberaufsicht über diese Verwaltung liegt
der Stadt.

Herr Dr. Gasser will von ihm in Artikel 1 des
Kommissionsantrages sigulierten Punkte an-
nehmen: Die in Wirtshäusern eingewanderten
Kulturversuche;

Herr Gasser am Beschlusse von Artikel 1 beifügen:
"soweit Sie nicht aus dem betreffenden Statute
abgeschlossen."

Das

1891. Februar 2.

Das zweite Memorandum des Kommissionsantrages wird
geprüft durch Gräblich zur Prüfung.

Das Memorandum Anstalt zum Antrag Festsetzung
wird mit Klafschit mundlich aufgenommen, dann
das Memorandum Harter mit Klafschit sowohl
zum Antrag Festsetzung als zum Kommissionsan-
trage, Vergleichung mit dem Inhalt des Memorandum
sowohl. Dem Kreisstrassenantrage Gräblich ist nicht gegen-
wärtig.

Die sieben unanwendbaren Anträge der Kommission
zu dem Antrag Festsetzung werden einmütig genehmigt.
Stellt, dass es wird mit Klafschit der unanwendbare An-
trag Festsetzung angenommen.

Der § 4 lautet nun wie folgt:

Der Gemeinrat der übrigen bürgerlichen Wirt-
schaften und Gewerkschaften, aufgenommen die
in Wirtschaften ungenutzten Nutzungsgüter,
verbleibt noch fünfzig Jahren lang, von
der Annahme (§ 4) an, in bürgerlichen Wirt-
schaften der Lungen der gegenwärtigen
Gemeinden und ihrer Nachkommen, soweit sie
nicht aus dem betreffenden Antrage abgefallen.

Die Verwaltung derjenigen Anstalten, an wel-
chen Nutzungsgüter der bürgerlichen Lungenstaaten
bestehen kann, werden gleich, welche von der Stadt,
unverändertverwaltung als der Kreis der ge-
meinschaftlichen Lungen genehmigt werden. Ein
Oberaufsicht über diese Verwaltung führt der
Stadt Rat.

Urschrift der Sitzung am 2. Febr.